des verstorbenen Teils erhalten haben würde, wenn er sein gesetzlicher Erbe geworden wäre. Dem Ehegatten und den Kindern aus der neuen Ehe darf er zu gleichen Rechten mit den hier eingesetzten Kindern als seine Erben bedenken. Im übrigen sollen alle hier getroffenen Bestimmungen in Kraft bleiben.

5. Sollte eines unserer Kinder diesen Erbvertrag wegen Pflichtteilsverletzung anfechten, so soll es sowohl selbst als seine Abkömmlinge den überlebenden Teil nicht beerben, sondern nur aus dessen Nachlaß nur den Pflichtteil erhalten. Der Wert unseres beiderseitigen Vermögens beträgt 5000 Mark.

Vorgelesen, genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben

Franz Peter Ohrberger
Katharina Maria Ohrberger

Beglaubigt [signature]
Gr. Notar

Wert gem. § 78 – 5000 M
Gebühr § [illegible] – 12,10 M
Schreibgebühr [illegible] – 5
[illegible] – 10
[illegible] – 10
Porto [illegible] – 08

18,50 M

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der Urschrift überein.
Bensheim, den 16.2.1967
[signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

AMTSGERICHT BENSHEIM

4